

INFO-BLATT

Blaulichtgenehmigung

Rechtsgrundlagen

- Kraftfahrgesetz 1967 i.d.g.F.
- Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 i.d.g.F.
- Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.

Der Erhalt einer Blaulichtbewilligung ist gem. § 20 Abs. 5 lit. d Kraftfahrgesetz (KFG) an eine nachweisbare Teilnahme am ärztlichen Sonn- und Feiertags-Bereitschaftsdienst gebunden und es dürfen nach Genehmigung Blaulicht und Folgetonhorn bei Notwendigkeit nur in diesem verwendet werden.

Die Bewilligung nach Abs. 5 ist zu widerrufen bzw. verliert bei Wegfall einer der für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen automatisch ihre Gültigkeit.

Voraussetzungen zur Antragstellung

- Ärzt*in für Allgemeinmedizin / Fachärzt*in für Allgemeinmedizin und Familienmedizin
- Teilnahme am ärztlichen Sams-, Sonn- und Feiertags-Bereitschaftsdienst sowie nachweisbare Anzahl von mindestens 5 absolvierten Diensten pro Jahr

Adressenbekanntgabe

- Es ist die Adresse des Hauptwohnsitzes und - wenn vorhanden - auch die Adresse des Ordinationssitzes bekannt zu geben.
- Weiter ist anzukreuzen, von wo aus der Visitedienst angetreten wird.

Antragstellung

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie
- eine gut lesbare Kopie des Zulassungsscheins (Vorder- und Rückseite bei Scheckkartenformat)

sind an die Ärztekammer für Burgenland per Mail an office@aekbgld.at zu senden.

Bearbeitung des Blaulichtantrages

- Die Ärztekammer für Burgenland überprüft die aktive Teilnahme am Sonn- und Feiertags-Bereitschaftsdienst (mindestens 5 Dienste pro Jahr)
- Der Antrag wird von der Ärztekammer für Burgenland inkl. Beilage(n) zur Prüfung und Bearbeitung sowie Bescheiderstellung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung weitergeleitet.

Blaulichtbescheid

- Der Blaulichtbescheid wird dem Antragsteller von der Behörde direkt übermittelt. Die Verfahrenskosten sind vom Antragsteller direkt der Behörde zu entrichten.
- Aus rechtlichen Gründen muss der Bescheid auf die Ärztekammer für Burgenland als Organisator des Bereitschaftsdienstes lauten.

Besonders zu beachten

- Der Bescheid bezieht sich nur auf das amtliche Kennzeichen des im Bereitschaftsdienst verwendeten Fahrzeuges (bei einer Kennzeichenänderung ist ein neuerlicher Antrag an die Ärztekammer für Burgenland zu übermitteln)

Befristung des Bescheides

- Der Bescheid wird seitens der Behörde auf 10 Jahre befristet ausgestellt. Zwecks Verlängerung der Blaulichtbewilligung ist rechtzeitig ein erneuter Antrag zu stellen.

Erneutes Ansuchen

- Ein erneutes Ansuchen ist bei jeglicher Änderung der für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen zu stellen (z.B. Änderungen am Fahrzeug, Adresse, Name, etc...).

Nutzung eines fremden Fahrzeuges im Bereitschaftsdienst (z.B. von Gattin/Gatte)

- In diesem Fall ist vom der/dem Zulassungsbesitzer*in eine „Fahrzeug-Überlassungserklärung“ dem Antrag beizulegen.